

Rechtsprechung

Einsicht in Krankenunterlagen durch die Krankenkassen

Mit Urteil vom 23. Juli 2002 (Az.: B 3 KR 64/01 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass die gesetzlichen Krankenkassen selbst kein Recht besitzen, Krankenakten der Krankenhäuser einzusehen. Dieses Recht steht „exklusiv“ dem Medizinischen Dienst zu. Der MDK muss auch selbst entscheiden, welche Unterlagen für seine Begutachtung erforderlich sind.

Zudem haben die Krankenkassen in jedem Fall zunächst die Rechnungen innerhalb der im Landesvertrag vorgesehenen Fristen zu begleichen, selbst wenn sie Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abrechnung haben. Es ist ihnen dann landesvertraglich ausdrücklich erlaubt, hiergegen Einwendungen nach Zahlung geltend zu machen und gegebenenfalls später mit Rückzahlungsansprüchen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht zur Durchführung weiterer Prüfungen besteht nicht.

Anmerkung:

Mit dieser letztinstanzlichen und damit höchstrichterlichen Entscheidung des BSG ist damit eine weitere seit Jahren andauernde Auseinandersetzung zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern zugunsten der Krankenhäuser beendet wor-

den. Unter Hinweis auf Entscheidungen der Sozialgerichte Speyer und Dortmund sowie des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz sind die Krankenkassen zunehmend dazu übergegangen, die gesetzlichen Kompetenzen des MDK auszuhebeln und unter dem Deckmantel eines „Fallmanagements“ unmittelbar an sich selbst die Herausgabe von Patientenunterlagen zu fordern. Trotz massiver Kritik der DKG, des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und selbst des für die Krankenkassenaufsicht zuständigen Bundesversicherungsamtes konnte eine sprunghafte Ausbreitung dieser Praxis beobachtet werden.

Nunmehr hat endgültig das BSG hierzu das letzte Wort gesprochen und dem MDK ein „exklusives Recht“ auf Akteneinsicht eingeräumt. Krankenkassenvertreter, die eventuell beabsichtigen, auch dieses BSG-Urteil zu ignorieren und weiter direkt an die Kliniken mit Herausforderungen herantreten, seien vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Spätestens mit dieser BSG-Entscheidung ist endgültig klargestellt, dass die Herausgabe von Patientenunterlagen unmittelbar an die Krankenkasse einen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht darstellt. Eine Anstiftung hierzu ist strafbar.

Auszug aus dem Rundschreiben 160/2002
der Deutschen Krankenhausgesellschaft